

Der Kreisausschuss

Main-Kinzig-Kreis * Barbarossastr. 16-24 * 63571 Gelnhausen

Hausanschrift: Barbarossastr. 16-24 · 63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen

An die Schulen
im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises

Amt/Referat: Gesundheitsamt
Ansprechpartner/in: Dr. Siegfried Giemat
Aktenzeichen: A30/D2/20/0779
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

(nur für formlose Mitteilungen)

Gebäude/Zimmer:

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen

Datum
06. November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund des großen Infektionsgeschehens und der hohen 7-Tages-Inzidenzen (Stand 06. November 2020: mehr als 150 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner) lösen wir im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis zusätzlich die Stufe 3 „Wechselmodell“ gem. Anlage 1 des Hygieneplans 6.0 des Hessischen Kultusministeriums beschränkt auf die Sekundarstufe I ab der Jahrgangsstufe 7, die Sekundarstufe II und die beruflichen Schulen auf dem Gebiet des Main-Kinzig-Kreises für die Zeit vom 11. November 2020 bis zum 18. Dezember 2020 aus.

Die Auslösung der Stufe 3 gibt den Schulen die Möglichkeit, verkleinerte Gruppengrößen zu bilden und die Abstände im Klassenraum zu vergrößern, indem ein Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Distanzunterricht durchgeführt wird. Zudem wird die Aussetzung zusätzlicher Angebote (z.B. AGs) und/oder eine gestaffelte Pausenregelung gestattet.

Die von der Anlage 1 des Hygieneplans 6.0 des Hessischen Kultusministeriums abweichenden Anordnungen des Main-Kinzig-Kreises zum „Eingeschränkten Regelbetrieb“ vom 29. Oktober 2020 werden hiermit für die nachfolgend bezeichneten Schulformen ebenfalls bis zum 18. Dezember 2020 verlängert bzw. wie folgt angepasst:

Grundschulen:

Der Unterricht ist nur im festen Klassenverband zu organisieren. Wenn sich Lerngruppen dennoch in einzelnen Fächern mischen, ist im betreffenden Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Da sich die Klassen in der Betreuung mischen, ist hier ebenfalls eine Mund-Nasen-

Bedeckung von allen zu tragen. Lehrkräfte/weiteres Personal, die in mehr als einer Lerngruppe eingesetzt werden, müssen auch im Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Sekundarstufe I:

Mund-Nasen-Bedeckung ist auch im Unterricht sowohl von Schülerinnen und Schülern als auch von Lehrkräften/weiterem Personal zu tragen.

Der Unterricht ist nur im festen Klassenverband zu organisieren. Ausgenommen ist der Religions- und Ethikunterricht.

IGS: Die äußere Differenzierung ist aufzuheben, Binnendifferenzierung ist vorzusehen, Klassen sind nur im festen Klassenverband zu unterrichten. Ausgenommen sind die abschlussprüfungsrelevanten Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch in den Jahrgangsstufen 9 und 10 sowie Religion/Ethik und der laufbahnrelevante Wahlpflichtunterricht.

Sportunterricht ist weiterhin nur kontaktlos und bevorzugt im Freien zulässig.

Sekundarstufe II und berufliche Schulen:

Auch im Unterricht ist stets Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Sportunterricht ist weiterhin nur kontaktlos und bevorzugt im Freien möglich.

Förderschulen:

Diese Regelungen gelten ebenso für die entsprechenden Jahrgänge der Förderschulen.

Für alle Schulen gilt:

Der herkunftssprachliche Unterricht wird ausgesetzt, sofern Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen und/oder mehrerer Jahrgänge gemeinsam unterrichtet werden.

Für Grundschul- und Hortkinder gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei der in schulischer Verantwortung durchgeführten Nachmittagsbetreuung, wenn sich dort die Gruppen mischen.

Schulveranstaltungen in Präsenz, wie zum Beispiel Informationsveranstaltungen an Schulen, Informationsabende, Info-Elternabende zum Übergang an weiterführende Schulen oder Tage der offenen Tür und ähnliches sind unabhängig vom Bestehen eines Hygieneplans generell auszusetzen. Stattdessen werden Online-Formate empfohlen.

Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Anordnung ist jede Bedeckung von Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, die Verbreitung von virushaltigen Tröpfchen oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Sprechen in die unmittelbare Umgebung zu verringern und dadurch andere Personen zu schützen (Fremdschutz). Kinnvisiere und Gesichtsvisiere sind ausdrücklich nicht als Mund-Nasen-Bedeckung anzusehen und gelten nicht als Alternative zur Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Anordnung.

Eine Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte/weiteres Personal, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Für diese Ausnahmefälle sind individuelle Lösungen zu organisieren.

Für die Anfertigung von schriftlichen Leistungsnachweisen (Klassenarbeiten, Lernkontrollen, Klausuren) können je nach schulischen Gegebenheiten auch temporär begrenzte Organisationsformen gewählt werden. Hierbei ist jedoch der Mindestabstand von 1,5m zwischen den Schülerinnen und Schülern, sowie alle weiteren Hygieneregeln lt. schulischem Hygieneplan dauerhaft zu wahren.

Für schulorganisatorische Nachfragen stehen die schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten des Staatlichen Schulamtes zur Verfügung.


M. Lafka
Stellvertretender Leiter des Gesundheitsamts
Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen